

## **ÜBERNAHME VON STIFTUNGEN DURCH DIE LIMMAT STIFTUNG**

### ***Vorteile von Absorptionsfusionen***

1972 wurde die Limmat Stiftung als Dachstiftung konzipiert – eine Struktur, die damals in der Schweiz neu war. So sahen schon die Gründungsstatuten vor, dass die Stiftung „von Dritten Vermögenswerte mit oder ohne Auflage entgegennehmen kann, um sie einem Sonderzweck innerhalb der von der Stiftung verfolgten Ziele dienstbar zu machen“. Auch spezifische Entscheidungsgremien für diese Unterstiftungen waren vorgesehen.

Auf dieser Basis errichteten im Laufe der Jahre zahlreiche Geldgeber und Geldgeberinnen unter dem Dach der Limmat Stiftung sogenannte Zustiftungen oder zweckgebundene Fonds, je mit eigenem Zweck und eigenen Projekten. Die Limmat Stiftung stellt neben massgeschneiderten Strukturen für solche Vorhaben ein Netzwerk von Lokalpartnern, das Projektmanagement und die Vermögensverwaltung zur Verfügung. Im Fokus der Ausbildungs- und Sozialprojekte steht die Verbesserung der Lebensbedingungen der Begünstigten. Dank der bestehenden Infrastruktur und Erfahrung der Limmat Stiftung kann bei solchen Lösungen im Durchschnitt die Hälfte der Verwaltungskosten gespart werden.

Somit können potentielle Stifterinnen und Stifter mit der Errichtung einer Zustiftung in einer bestehenden Stiftung in vielen Fällen ihre Ziele wirksamer, nachhaltiger und effizienter umsetzen, als wenn sie eine selbständige Stiftung gegründet hätten.

Aber auch für bestehende, selbständige gemeinnützige Stiftungen kann die Umwandlung zu einer Zustiftung unter dem Dach der Limmat Stiftung ein sinnvoller Schritt sein. Juristisch gesehen können zwei Stiftungen fusionieren, indem eine Stiftung eine andere übernimmt (sog. Absorptionsfusion) oder indem die beiden Stiftungen in einer neuen dritten aufgehen (sog. Kombinationsfusion). Beim Dachstiftungsmodell kommt die Absorptionsfusion zum Zuge. Durchgeführt wird eine Fusion durch die Stiftungsräte beider Stiftungen. Sie unterliegt der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

Das Fusionsgesetz statuiert: „Die Fusion ist nur zulässig, wenn sie sachlich gerechtfertigt ist und insbesondere der Wahrung und Durchführung des Stiftungszwecks dient“ (Art. 78 Fusionsgesetz). Eine Dachstiftung eignet sich ganz besonders für solche Übernahmen, weil in der Form einer Zustiftung (unselbständigen Stiftung) die meisten Elemente der vorherigen Stiftung weiterbestehen und gepflegt werden können.

Bei gut 13'000 gemeinnützigen Stiftungen und mehr als 300 Neugründungen pro Jahr ist in der Schweiz das Potential für Absorptionsfusionen bzw. für Gründungen von Zustiftungen sicher noch gross. Gewiss wären nicht wenige Stiftungen bei einer Dachstiftung besser beheimatet.

Im Jahre 2019 hat die Limmat Stiftung zum ersten Mal eine vormals selbständige Stiftung übernommen (siehe Seite 28). Die Erfahrung war äusserst positiv. Sowohl die Stifterin der Stiftung Pia Ida wie auch der Stiftungsrat der Limmat Stiftung sind über den reibungslosen Ablauf des Fusionsprozesses sehr glücklich. Von der effizienteren Lösung werden die begünstigten Kinder und Jugendlichen profitieren, und das ist es, was wirklich zählt.

Tina Huber-Purtschert  
Stiftungsrätin